Bundesverwaltungsgericht

Tribunal administratif fédéral

Tribunale amministrativo federale

Tribunal administrativ federal



Urteil vom 25. Mai 2010

Besetzung	Richterin Franziska Schneider (Vorsitz), Richter Michael Peterli, Richter Vito Valenti, Gerichtsschreiberin Sabine Uhlmann.
Parteien	X, Beschwerdeführer,
	gegen
	IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Vorinstanz.
Gegenstand	Rentenrevision, Verfügung vom 22. Oktober 2009

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt,

dass der am _____ geborene, in Holland wohnhafte X._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer), schweizerischer Staatsangehöriger, seit dem 1. September 1997 aufgrund eines 70%-igen Invaliditätsgrads eine ganze Rente der schweizerischen Invalidenversicherung bezieht (act. 36),

dass die Invalidenversicherungsstelle für Versicherte im Ausland IVSTA (nachfolgend: IV-Stelle) seither verschiedene Rentenrevisionsverfahren durchgeführt und den Rentenanspruch bestätigt hat,

dass die IV-Stelle mit Schreiben vom 23. Februar 2009 erneut ein Rentenrevisionsverfahren eingeleitet und zur Abklärung des Gesundheitszustandes verschiedene Arztberichte eingeholt hat (act. 84),

dass die IV-Stelle dem Beschwerdeführer mit Vorbescheid vom 4. August 2009 mitgeteilt hat, die bisher ausgerichtete ganze Rente müsse durch eine Viertelsrente ersetzt werden (act. 100),

dass der Beschwerdeführer dagegen Einwand erhoben und diverse Laboruntersuchungen sowie einen Bericht seines Hausarztes eingereicht hat,

dass die IV-Stelle mit Verfügung vom 22. Oktober 2009 die bis anhin gewährte ganze Rente mit Wirkung ab 1. Januar 2010 durch eine Viertelsrente ersetzt hat (act. 114),

dass der Beschwerdeführer gegen diese Verfügung mit Eingabe vom 5. November 2009 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht und im Wesentlichen geltend gemacht hat, seit September 2009 sei er zu 100% krankgeschrieben, die seit 2007 erfolgte Steigerung des Arbeitspensums habe seiner infolge der HIV-Infektion angeschlagenen Gesundheit schwer geschadet, die Überanstrengung habe insbesondere zu einer Gürtelrose und zu Depressionen geführt, aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen sei er nicht mehr arbeitsfähig (BVGer act. 1),

dass der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 25. Januar 2010 erneut darauf aufmerksam gemacht hat, aufgrund seiner chronischen ge-

sundheitlichen Probleme nicht mehr bzw. höchstens 8-12 Stunden pro Woche arbeitsfähig zu sein (BVGer act. 5),

dass Dr. A._____, IV-Stellenarzt, zur Stellungnahme aufgefordert, am 24. März 2010 ausgeführt hat, medizinisch machten die emotional und zum Teil etwas wirren Ausführungen des Beschwerdeführers keinen Sinn, zumal ein Herpes Zoster bei einer Immunschwäche ein gängiger Infekt sei; vorliegend handle es nicht um ein medizinisches, sondern um ein juristisches Problem, weshalb die medizinischen Unterlagen resp. Meinungsäusserungen keine zentrale Rolle spielten, dass in Anbetracht der drängenden Zeit auf die Einholung weiterer ärztlicher Berichte, an deren voraussichtlichem Inhalt kaum Zweifel bestünden, zu verzichten sei und das Verfahren abgekürzt werden könne, indem auf die Anpassung der Rente verzichtet werde (act. 119),

dass die IV-Stelle mit Schreiben vom 31. März 2010 den IV-Stellenarzt Dr. C._____, Spezialarzt Innere Medizin, um eine Zweitmeinung bezüglich der Frage der Notwendigkeit weiterer medizinischer Abklärungen gebeten hat (act. 121),

dass Dr. med. C.____ am 10. April 2010 folgende Diagnosen ohne Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit aufgelistet hat: Depression, St. n. Arthroskopie beider Knie 2006, St. n. Perianalabszess 1997, St. n. blander Sigmoidoskopie wegen analem Blutverlust 2008, St. n. Pleuraerguss rechts 2008, Hepatitis B und St. n. Hepatitis A; der HIV-Infekt scheine angesichts der vorliegenden Laboruntersuchungen unter der aktuellen Medikation gut unter Kontrolle zu sein, mit weiteren Schüben der Gürtelrose sei zu rechnen, ein tatsächlich chronischer Verlauf mit andauerndem Hautausschlag sei jedoch - wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht - bei der aktuellen Immunitätslage nicht plausibel, chronische Schmerzen seien indessen häufig; ebenso seien die geäusserten Beschwerden wie Ermüdbarkeit und Medikamentennebenwirkungen glaubhaft; diesbezüglich sei mit einer teilweise erhöhten Arbeitsunfähigkeit zu rechnen, weshalb er in Übereinstimmung mit dem behandelnden Hausarzt (vgl. hiezu act. 110) die Einholung eines unabhängigen Gutachtens empfehle, insbesondere in orthopädischer, internistischer und psychiatrischer Hinsicht (act. 122),

dass die Vorinstanz mit Verweis auf die ärztliche Stellungnahme mit Vernehmlassung vom 14 April 2010 beantragt hat, die Beschwerde sei gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache

sei im Sinne der erwähnten Stellungnahme an die Verwaltung zurückzuweisen (BVGer act. 9),

dass der Schriftenwechsel mit Verfügung vom 21. April 2010 abgeschlossen worden ist (BVGer act. 11),

dass das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) beurteilt, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt,

dass vorliegend keine Ausnahme von der Zuständigkeit auszumachen ist und das Bundesverwaltungsgericht somit zur Behandlung der Beschwerde zuständig ist,

dass der Beschwerdeführer im Sinn von Art. 48 Abs. 1 VwVG und Art. 59 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) beschwerdelegitimiert ist, und dass die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht worden ist (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG, vgl. auch Art. 60 ATSG), weshalb darauf einzutreten ist,

dass Art. 49 Bst. b VwVG die unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts ausdrücklich als Beschwerdegrund nennt,

dass die angefochtene Verfügung vom 22. Oktober 2009 gemäss Vernehmlassung der Vorinstanz vom 14. April 2010 auf einer unvollständigen Abklärung des Sachverhalts beruht,

dass das Bundesverwaltungsgericht aufgrund der vorliegenden Akten zum Schluss kommt, zur Beurteilung des Rentenanspruchs seien zusätzliche medizinische Abklärungen erforderlich, und es sich nicht veranlasst sieht, vom dahingehenden Antrag der Vorinstanz abzuweichen.

dass die Beschwerde demnach teilweise gutzuheissen ist, und die Sache zur weiteren Abklärung des Sachverhalts gestützt auf Art. 61 Abs. 1 VwVG an die Vorinstanz zurückzuweisen ist, verbunden mit der

Anweisung, die erforderliche polydisziplinäre Begutachtung in psychiatrischer, orthopädischer und internistischer Hinsicht durchführen zu lassen und anschliessend die Arbeitsfähigkeit neu festzusetzen,

dass dem obsiegenden Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG e contrario),

dass dem Beschwerdeführer, der sich anwaltlich nicht vertreten liess und dem auch sonst keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, keine Parteientschädigung zugesprochen wird (Art. 64 VwVG e contrario, vgl. auch Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen.

2.

Die Sache wird zur weiteren Abklärung des Sachverhalts im Sinne der Erwägungen und zum Erlass einer neuen Verfügung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

3.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben, und es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

4

Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer (Einschreiben mit Rückschein)
- die Vorinstanz (Ref-Nr.)
- das Bundesamt für Sozialversicherungen

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Die vorsitzende Richterin:	Die Gerichtsschreiberin:
Franziska Schneider	Sabine Uhlmann

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

Versand: